Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Efcher und Ufferi.

Donnerstag, ben 5 Febr. 1801.

Miertes Quartal.

Den 16 Bluviose IX.

Gesetzgebender Rath, 10. Jan. (Kortsebung.)

(Beschluß bes Berichts ber Finangemmission, betreffend ben Geschvorschlag über bas Rechnungswesen.)

Diese Besorgnisse bewogen die Commission, Ihnen B. G. eine Botschaft an den Loulz. Rath vorzuschlagen, um Auskunft darüber zu begehren und ihn einzusaden, einen den Geschäftsgang der Verwaltungskammern fichernden Zusaß, benzufügen, und Sie selbst hatten diese Bedenken so gegründet gefunden, das Sie dem gethanen Untrage ohne Anstand bentraten.

Die Untwort der Bollzichung ist aber nicht so ausgefallen, wie die Commission sie erwarten sollte. Nach derseiben sind jene angezeigten Besorgnisse von nicht grossem oder gar keinem Gewichte, und sie halt bafür, daß ben Annahme der neuen Einrichtung keine einzige Berwaltungskammer ohne baaren Geldvorrath bleiben merde.

Ihre Finanzommission wünscht nun sehr, daß dieß immerhin statt haben möge; sie ist auch überzeugt, der Bollz. Rath werde stets darauf bedacht senn, daß dieser sein Iweck erfüllt werde; mit dem allem aber sieht sie doch auch, die leider auf bisherige Erfahrung segründete Möglichkeit ein, daß der eine oder andere der oden erwähnten Fälle eintreten könnte, wodurch dann eine Berm. Kammer, je nach bewandten Dingen, in nicht geringe Verlegenheit kommen dürste.

Die Majorität Ihrer Finanzemmision glaubt baber noch immer, daß es unter folchen Umständen, und ben diesem gänzlichen Mangel einiger Garantie für den Ichern Geschäftsgang der Nerw. Kammern besser gethan kon sollte, jenen vorgeschlagenen Geschesentwurf nicht anzunchmen. Er ist frevlich nur eine Wiederholung und Verkurzung des Gesches vom 26. Jenner 1799,

und in so weit konnte er unbedenklich angenommen werden; allein immerhin boch mare es dann ein überfüßiges Gefes, uud fo unnothiger Weife Die jabllofe Menge unferer Befege ju bermehren, foll ber G. R. billig Bedenken tragen. Ben Diefer Gleichheit bat ins beffen boch die nicht unwichtige Berichiedenheit fatt, dag der f. 12 des Gefetee v. 26. Jenner 1799 eben den Berw. Rammern eine gewisse Ginnahme gusichert, allbieweil bingegen ber neue Befetedvorschlag ibnen gar teine birefte Ginnahme mehr laffen bill. Da nun bie Majoritat der Finangcommission dick für eine sehr wes fentliche und zugleich febr nachtheilige Abanderung balt; fo tragt fle barauf an, lieber gar nichts zu verfügen, es ware bann, bag man ben Berm. Kammern irgend eine andere Garantie geben wurde. Uebrigens aber bemerte bie Commission, das ber Wolly. Rath nach bem f. 32 eben diefes Befetes b. 26. Jenner mirklich berechtiget ift, die diefem Befet angemeffene Detail. einrichtungen bes Rechnungswefene, bon fich aus ans quordnen.

Rach dem Ermeffen der Commission, ware ibm demnach, in Benfeitsetzung des Gesetzesborschlags, zu überlaffen, in Betreff unsers Rechnungswesens die mit jenem Gesche übereinstimmenden guterachtenden Berfüsqungen zu treffen.

Wie über diesen ersten und wesentlichern Hunkt der Botschaft vom 1. Dec. 1800, so hat der Bollz. Rath auch über deren zweyten Punkt, die Festschung eines Termins zu Eingabe der Generalrechnung, eben so wenig entsprechend geantwortet. Er glaubt nämlich, daß ein solcher Termin gegenwärtig noch nicht bestänt werden könne, weil man nicht wisse, wie viel Zeit zu Sammlung aller Materialien und zu Verfertigung dies ser Generalrechnung erforderlich sen.

Da Die Majoritat ber Commision von bem gangen

Geschesvorschlage abstrahiren mochte; so scheint es ihr überflüßig, weiter über diesen Punkt einzutreten; sonst aber würde sie die Festsetzung eines solchen Termins für wesentlich halten, und glaubte denn, daß er ganz füglich auf den 1. Julius des folgenden Jahres gesett werden könnte.

Botich aftevorfchlag.

3. Bolly. Rathe! Mit Ihnen ift zwar ber gefetg. Rath einverstanden, daß ein befferes Rechnungswefen eingeführt werbe; allein er vermift fowohl in dem am 6. Nov. 1800 übermachten Gefetesvorschlage, als aber in Ihrer, eine nabere Beleuchtung beffelben enthaltenben Botichaft vom 19. Dec. , Diejenige Garantie fur Die Speifung ber Caffen ber Bermaltungstammern, Die ibm ju der Sicherftellung ihres ungehemten Geschäfts. gangs mefentlich nothwendig ju fenn fcheint. bewandten Umftanden halt daber der G. R. für beffer, einstweilen noch fein neues Befet uber Diefen Begen. fand ju machen, fondern es lediglich ben ber Borfchrift bes Befetes v. 26. Jenner 1799 gu belaffen, Durch deffen f. 12 doch in etwas für eine dirette Speifing ber Caffen ber Berwaltungstammern geforgt wird. Michts befto weniger aber will der B R. Sie B. 23. R. andurch einladen, auf diese nothwendigen Berbefferungen in bem Rechnungswesen bedacht ju fenn, und darin, nach der Ihnen laut f. 32 eben biefes Gefetes gutommenden Bollmacht, alle Diejenigen mit jenem Gefet übereinstimmende Berfügungen gu treffen, welche unfer Rechnungswesen vereinfachen werden, fo wie die darin gewünschte mehrere Ordnung bewirken mogen.

Die Minoritat der Commission hingegen tragt darauf an, den Gesetzesvorschlag der Vollziehung, so wie er vorgelegt worden ist, anzunehmen, und behalt sich vor, ihre Motive dem gesetz. Nath mundlich vorzutragen.

Um 11. Jan. war feine Sigung.

Gefetgebender Math, 12. Jan.

Drafident : - Bay.

Rolgende Botichaft wird verlefen und an bie Civil

gefengebunge . Commifion gewiefen :

the said

B. G. Der Bollz. Rath übersendet Ihnen die benliegende an Sie gerichtete Zuschrift der Burgerin Emerenzia Konca von Luzern, worin sie ansucht, daß ihrem Manne, dem B. Jos. Ronca, die Erlaubniß gestattet werde, wie ehemals seinem Beruffe gemäß als

Procurator ju arbeiten, welches von bein Diftritigge richt in Lugern unterjagt murbe.

Der Vollziehungs. Rath erklart durch eine Bot, schaft, daß er über den Dekretsvorschlag nichts zu be. merken habe, der die Hose Buelisaker und Unterhöll von der Pfarren Boswyl trennt, und dersenigen von Walterschwyl einverleibet. — Die zweyte Berathung wird vertaget.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Unter

D. G.! Der Capuziner Philipp Maria Bianchi von Lugano, hat das Verlangen geaussert, das Klosterzu verlassen, und dem Geseze vom 6. May 1799 zusolge, sich um eine Aussteuer beworden. Der Minister des öffentlichen Unterrichts traf deßhalb vermittelst der Verwaltungskammer des Cantons Lugano mit ihm eine Uebereinkunft, daß er sich mit 56 Louid'or (oder 896 Fr.) für ein und allemal begnügen wolle. Da dieser Preis an sich selbst gering ist, und dem Staat dadurch die Unterhaltungskosten eines Religiosen für die Zutunst erspart werden: so glaubt der Vollz. Rath Ihnen den Antrag machen zu müssen, dem B. Philipp Bianchi die verlangte Aussteuer zu bewilligen.

Die Diffusion über das Gutachten der Finanzemmission, das Nechnungswesen betreffend, wird fort geset.

Der Rath verwirft den Antrag der Majorität der Commission, und nimt den Vorschlag der Vollziehung mit Benfügung folgenden ersten Artitels, als Gesei an. (S. dasselbe S. 731.)

Airt. 1. Diejenigen Artifel des Gesetzes vom 26. Jen. 1799, welche das Rechnungswesen betreffen, sind zurückgenommen.

Das Gutachten der Civilgesetzgebungscommission über das Befinden der Bollziehung, die Umwaudlung des Cassations. in ein höchstes Appellationsgericht betreffend, wird in Berathung genommen. (S. dasselbe S. 996.)

Der Antrag ber Commission wird angenommen.

Die Civilgesetzgebungekommision erstattet folgenden Bericht, der für 3 Tage auf den Cangleptisch gugt wird:

B. Gesetzeber! Am 24. Heum. 1798 wurde ein Geset verfaßt, vermög welchem die Vermögenstlickt derienigen Kirchen, die nach den bisherigen Uebungen und Geschen ben Landvögten oder andern öffentlichen Personen oder Stellen in Verwahrung liegen, welche

nun durch die neue Verfassung abgeschaft worden sind, ungefäumt von gedachten öffentlichen Behörden, nach den vorhandenen Juventarien, den betreffenden Gemeinden getreulich ausgeliefert werden sollen.

Auf dieses Gesetz gegründet, spricht das Distrikts, gericht von Baden am 21. Man 1799, daß die Stadtgemeine Baden die Instrumente, den Kirchensaz, den Sigristenhof tc. tc. gegen Uebernahme sämtlicher darauf hastenden Beschwerden, der Gemeinde Göslikon übergeben, und dagegen diese Gemeinde verpsichtet sen soll, dem Spital Baden, in dessen Namen die Stadt Baden dieses besaß, wegen dessen Ansfen und Schenkungen durch den in diessälligen Briefen angezzeigten Kausschilling zu entschädigen.

Was immer auch das Distriktgerichtzu diesem Aussepruch mag verleitet haben, sen es die von dem Minister der Künste und Wissenschaften am 20. Merz 1799 erlassene sehr unbestimmte Weisung, daß die Parthenen mit ihren Foderungen wegen des Kirchenguts zu Gösliken, vor das Distriktsgericht gewiesen senn sollen; oder sen es, daß dasselbe dem gedachten Gesez einen zu ausgedehnten Einn benlegte: so ist immerrichtig, daß dasselbe so wie das Suppleantengericht, von welchem das Urtheil des Distriktsgerichts am 20. Okt. 1800 bestätigt worden, seine Competenz überschritt, und mithin bende Urtheile keine gesezliche Wirkung haben können. Eine nähere Entwiklung des ganzen Herganges der Sache, wird dieses beweisen:

Jenes Gesetz verfügt lediglich nichts anders, als daß daffelbe die Verwahrung der Instrumente des Rirchen. gutes den Gemeinden zuspricht, wo dieselbe vorhin den Landvögten oder andern öffentlichen, burch die Berfas fung aufgehobenen, Stellen gutam. Es war weit ent. fernt von bem Willen der Gefengebung, über das Gigenthum folcher Kirchenguter und die damit verbunde. nen Rechte und Berbindlichkeiren auch nur das mindeste dadurch zu verfügen: Dieses ist so richtig, dag in sogar die Vollziehung durch einen eigenen Beschluß, den Collatoren ihre Rechte bis zu einer allgemeinen Berfügung zusicherte. Bergleicht man nun bas Urtheil mit jenem Gefet, so zeigt es fich dentlich, daß darin nicht von bloker Berwahrung, fondern von formlicher Abtretung und von bafur ju leiftender Entschädigung Die Rede ift, wovon jenes Gefetz teine Gilbe meldet. Bas ware die Folge, wenn man diefem Befet eine folche Ausdehnung geben durfte? Bas hiefe das mit anbern Worten anders, als daß die Collatur = und Putronatrechte bort, wo eine gesetliche öffentliche Behorde das Kirchengut verwahrte, den Gemeinden abgestreten werden mußten, welches doch nie im Sinn der Geschgebung gelegen ist. Es hatte also in diesem Urstheil, sobald es sich auf das Gesetz v. 24. Heum. 1798 motivirte, nie die Rede von Abtretung des Kirchengutes sens sollen, und es sind mithin in dieser Rücksicht von Seite der richterlichen Behörden, die Grenzen ihrer Gewalt überschritten worden.

Macht aber die Gemeinde Goslifon eigenthumliche Unsprachen auf das von dem Spital Baden beseffene Rirchengut und die weitern damit verbundenen Rechte, fo ift diefes ein gang befonderer Begenstand, der mit jenem Gefetz in gar feine Berbindung zu bringen ift. Eben definegen hatte jene ministerielle Weisung vom 20, Merg 1799 deutlicher abgefaffet werden follen: nur in Betreff bes legtern Ralls fann ein richterlicher Que, ipruch ftatt finden; die Frage über Bewahrung des Rirchengutes hatte niemals por die richterlichen Bebors den gewiesen werden follen, da das gange eine bloge Bollziehungsmaßregel iff; und im vorwaltenden Zweis fel, ob die Stadtgemeinde Baben oder der dortige Spital in Rudficht der Gemeinde Goslifon als eine öffentliche durch die Constitution abgeschaffene Behörde zu betrachten, und also das Gesetz vom 24. Juli 1798 anzuwenden fen, die Frage an die Gefetgebung hatte gelangen follen. Das Gefet redet aber darüber fo deutlich, daß es wirklich auffallend ift, wie demselben eine fo menig anpaffende Auslegung gegeben werden fann. Wenn anfatt dem Spital Baden ein minders jahriger Burger in Baden Das Collaturrecht und ans dere damit verbundene Rechte in Ruckficht bes Kirchengutes besessen hatte, der als solcher unter der Aufficht und Bevogtung bes Stadtmagistrats von Baben und unter der Oberaufficht bes Landvogte geffanden ware, fo wurde man doch nicht behanpten, daß deffe wegen die Inftrumente ber Gemeinde Godliton gur Bewahrung übergeben werden muffen, fondern daß Die an die Stellen Des Magiffrate und Landwogte getretes nen öffentlichen Beborden bas Bermogen Diefes Mins derjährigen und alfo die ihm auf dieses Kirchengut guftebenden Rechte beforgen muffen : Dag alfo die Bemeinde Baden und nicht Die Gemeinde Goslifon nach jenem Befet die betreffende Bemeinde fen, welcher die Beforgung und Bermahrung guffunde. 2Bas in Dies fem Benfpiel von dem Minderjahrigen gefagt ift, bas fann volltommen auf die zwischen dem Spital Baden und dem dafeibst gemefenen Magistrat ober der jetigem Gemeint overwaltung, bestehende Bergattuiffe angewens

vet werben. — Wir konnten und nicht enthalten, im Wordengeben Ihnen G. G. unsere Meinung über die fen Falt in eröffnen, um Ihnen baburch deutlicher in zeigen, wie überflußig es war, biese Frage einer richterlichen Behörde zu überweisen, wenn sie auch in ihrer Competenz gelegen wäre, das doch der Fall nicht ift.

Indeffen erlaubte fich Die Bemeindefammer noch ordifere Unformlichkeiten, Da Diefelbe feche Urtheils. iptude über diefe Sache ergeben lief, che fie fich an Die gefeggebenbe Gewatt gewendet bat; wir wollen fie Ihnen 3. Gefeigeber , hier ber Ordnung nach bergab. ten: 2im 21. Man 1799, ertheilte fie ber Bemeinde Golifon bor bem Diftriftsgericht Baden Antwort, und appellirte am namlichen Tag Diefes Urth. I an Das Cant. Gericht. Unftatt aber baffelbe iffer ber vorgeschriebnen Beit ju profequiren, mogn bie Boligiebung für alle Appels lationen einen Termin von 2 Monaten feftgefest baben foll , verfaumt die Bemeindstammer biefe Grift , wofür fie theils Unwiffenheit theils Unmöglichkeit die Gemeinde, verfammlung als Antheilhaber bes Spitale Darüber ju vernehmen, weil Defte. Truppen einruften, vorschügt, und nimt ihre Buflucht zur Revifion, um welche fie fich am 27. Rov. 99 , benm Difte. Gericht melbete.

(Die Fortjegung folgt.)

Kleine Schriften.

Der entlardte Pfaffengeist, ober Antwort auf die Schrift: ein gutmennendes Wort der Wahrheit an B.
Caspar Koch, auf dessen Wort über
Gleichheit und Polkssouverainität
fammt einem Anhange über seine
neuerschienene Dankadresse an die
helvetische Geistlichkeit u. s. w., von
einem Freunde der Wahrheit.

Bon Caspar Koch. Den 29 ten Wintermonat 1800. 8. Luzern, b. Meher
und Comp. 1801. 5. 100.

Die Schrift, die der Af. einer so aussichtlichen Beautwortung würdig hielt, und die wir an seiner Stelle, viel lieber der verdienten Berachtung und Bergessenheit überlassen hätten, ist in N. 198 des Republikaners angezeigt worden. Durch die auszedehnte Entwickiung und Auseinanderschung seiner in der (von uns in N. 39. angezeigten) Schrift über Gleich; heit und Boles souver ainität aufgestellten Grundsähe, glaudt er, werde nun auch die Berwor-

renheit gehoben fenn, die ibm bamald, gefchitte und gelehrte Manner gu Schulden tommen lieffen.

Wir begnügen und eine Stelle aus ter perfonlichen Bertheidigung auszuheben, ju ber fich ber B. Rod gegen einen Gegner genothigt fab, ber ibm pormarf: er habe durch die Annahme und Verwaltung der Stelle eines öffentlichen Untlogers, einen Fehltritt begangen den Gesetzen ber Rirche entgegengehandelt, und bie Abndung Diefer Sintanfegung werde feiner Zeit eintrefe fen, ohne daß ihn irgend etwas dagegen ju fcbusm vermöchte. - - " Sobald ich fah - antwortet & Roch -- daß ich auf meinem Poffen ber Menichheit wenu nuten tonnte, und ich dem Grundfage nachzuleben mid befrebte, daß, wer Sonig mitigt, auch Sonig mitma chen foll; und felbft einige Bemeindsvorsteber am Ong wo ich mar, weder Schreiben noch Lefen tonnten: f entschlof ich mich als Schullehrer aufzutreten ; und nach dem ich mieh alfo ein Jahr unentgetblich diesem fache gewidmet hatte, und einzelne Schüter, die febr gablreich waren, schon ziemlich fertig schreiben, lefen und auch rechnen founten, fo schafte ich mir den Katechidmud bes Landbaues, deffen Berfaffer ber Pfarrer Meger von Rupfergell ift, an. Wie bald ward alles auf Rangeln und in den Beichtstühlen rege! - man beschwor und schrefte die Eltern, ihre Kinder nicht ferner in eine Schule ju schicen, wo man einen tuth erisch en Catechismus bielt und der in einem reformirten Orte abgedruft mare; fut der Larm war jo groß, daß ich nach etwa 14 Tagen keine Schuler mehr batte, und es babin fam, daß der Cate chismus, dem damaligen bischöflichen Commissat gum Untersuche eingesandt werden mußte. Ich warb umfont ju wiederholtenmalen um eine Pfarrpfrunde; ich fonnt als Priefter nicht wirten, und Pfaffe mochte ich nicht fenn, fo blieb mir fein anderer Ausweg übrig, als mich meiner Caplanenpfrunde gu begeben if wo if nichts mehr nugen konnte. Man trug mir vor 2 Jahren Die Stelle eines offentlichen Anklagers an ; ich befant mich nicht lange, und nahm fie an, weil ich glaubth wenigstens da der Menschheit nuglich fenn gu tonnen. G fürchterlich der Rame zu fern scheint, fo gut ift an fo Die Sache. Diefe Stelle war eine ber erften und gefich teffen unter den Griechen und Momern, indem der iffill liche Untlager , im Ramen Des Boltes , beffen Berfont und Eigenthum gu fichern feine erfte und legte Oblieget beit ift , auftritt , und bie Richter auffobert , nach vot handenen Gefegen Diefenigen ju verfolgen , welche die Perfonen ober das Eigenthum zu verlegen , fich bengebin laffen ; und diefes follte bie Rirche ahnben?",